



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 28

Nordhausen, den 10.10.2018

Nr. 12/2018

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 36: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2018		1
Nr. 37: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2012 bis 2026 – Fortschreibung 2018		3
Nr. 38: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP		3
Nr. 39: Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der 66. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11. September 2018		4

Nr. 36

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2018

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 19 und der §§ 53 ff. in Verbindung mit dem § 114 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95), erlässt der Landkreis Nordhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	131.857.100 €
in den Ausgaben mit	131.857.100 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	17.699.000 €
in den Ausgaben mit	17.699.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf

7.771.000 €

festgesetzt.

§ 4

- (1) Die **Kreisumlage** wird nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 25 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes -ThürFAG- vom 31.01.2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.02.2018 (GVBl. S. 5), bemessen.

Der **Umlagesatz** für die Kreisumlage wird auf

37,27 v. H.

festgesetzt.

Das **Umlagesoll** beträgt **25.995.400 €**

- (2) Die **Schulumlage** wird nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 28 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes –ThürFAG- vom 31.01.2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.02.2018 (GVBl. S. 5), bemessen.

Der **Umlagesatz** für die Schulumlage wird auf

11,63 v. H.

festgesetzt.

Das **Umlagesoll** beträgt **3.739.700 €**

- (3) Gemäß §§ 26 (2) sowie 28 (2) ThürFAG können für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz gefordert werden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

28.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 24.04.2018 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Nordhausen, den 25.09.2018

Jendricke, Landrat
i.V. Nüßle, 1. Beigeordneter

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 629/18 hat der Kreistag am 24.04.2018 die Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 24.09.2018, Aktenzeichen 240.3-1512.008/18-NDH gemäß §§ 59 Abs. 4, 65 Abs. 2 Nr. 1, 114 und 118 Abs. 2 ThürKO
 - den im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 7.771.000 € und
 - den im § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 28.000.000 €genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 11.10.2018 bis 24.10.2018 (zwei Wochen gemäß § 57 Abs. 3 i.V.m. 114 ThürKO) beim Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 20, Zimmer 203, von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan 2018 kann außerdem auf der Internetseite des Landratsamtes (www.landratsamt-nordhausen.de) eingesehen werden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan stehen weiterhin bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 114 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Nordhausen, den 26.09.2018

Jendricke, Landrat
i.V. Nüßle, 1. Beigeordneter

Nr. 37

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2012 bis 2026 – Fortschreibung 2018

Am 19.12.2017 beschloss der Kreistag mit Beschluss Nr. 591/17 die Fortschreibung 2018 des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2012 bis 2026. Hierzu erteilte das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 18.09.2018 mit einer Auflage die Genehmigung.

Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept kann auf der Internetseite des Landratsamtes Nordhausen (www.landratsamt-nordhausen.de) sowie im Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Finanzen, Grimmellallee 20, 99734 Nordhausen bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums eingesehen werden.

Nordhausen, 26. September 2018

Jendricke, Landrat
i.V. Nüßle, 1. Beigeordneter

Nr. 38

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP

Die Salmonidenzucht Aquakultur Salzaquelle GmbH & Co. KG, Badeweg 4 in 99734 Nordhausen hat gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972), den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die

Entnahme von Wasser zum Zwecke der Forellenaufzucht aus dem Fließgewässer „Salza“ sowie Wiedereinleitung von betrieblichem Prozesswasser in selbiges.

gestellt.

Der Vorhabensstandort befindet sich in der Germarkung Nordhausen, Flur 3, Flurstück 384/55.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur intensiven Fischzucht in oberirdischen Gewässern verbunden mit dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer mit einem Fischertrag je Jahr von 100 t oder mehr ist gemäß Spalte 2 und Ziffer 13.2.1.2 der Tabelle in Anlage 1 auf Basis des § 7 Abs. 1 Satz 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls von Amts wegen nach Beginn des Genehmigungsverfahrens vorgesehen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist für derartige Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass durch die Wasserentnahme zum Zwecke der Fischeaufzucht und die Wiedereinleitung von vorbehandeltem Produktionswasser keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92, 94), zugänglich und liegen im Landratsamt Nordhausen, Zimmer 306, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Jendricke, Landrat
i.V. Nüßle, 1. Beigeordneter

Nr. 39

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der 66. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen vom 11. September 2018

Beschluss-Nr. LXVI- 01/18

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 65. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. LXVI - 02/18

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die geprüfte Jahresrechnung 2017

Die geprüfte Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01. Oktober 2018 bis einschließlich 15. Oktober 2018 in der

Geschäftsstelle des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)
An der B 4
99735 Kleinfurra
Zimmer 09 von 09.00 – 14.00 Uhr
(außer Samstag und Sonntag) öffentlich aus.

Im Weiteren wird diese bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung gem. § 80 Abs. 4 ThürKO zur Verfügung gehalten werden.

Beschluss-Nr. LXVI - 03/18

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die Entlastung des Verbandsvorsitzenden zur Jahresrechnung 2017

Beschluss-Nr. LXVI - 04/18

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt, die Prüfung der Jahresrechnung des ZAN, wiederkehrend in der gleichen Reihenfolge wie bisher, jedoch in Abänderung des Beschlusses Nr. XXII – 03/02, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren von demselben Rechnungsprüfungsamt der einzelnen Landkreise

- Unstrut-Hainich
- Nordhausen
- Kyffhäuser
- Eichsfeld

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen durchführen zu lassen.

Beschluss-Nr. LXVI - 05/18

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 65. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles.

gez. Jendricke
Verbandsvorsitzender

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 24.10.2018 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).